

Übersicht zur Situation in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe

Angebot/Dienst	Erlasslage	Refinanzierungszusagen der Leistungsträger	Offene Fragen	Handlungsempfehlungen des DiCV/der Gesellschaft für Pflegesatzverhandlungen
Besondere Wohnformen	Besuchsverbote	<p>Bei Abwesenheit: Die 28-Tage-Frist bei der Zahlung der Platzgebühr wird ausgesetzt und die aktuellen Abwesenheiten werden nicht auf das 28-Tage-Kontingent angerechnet, wenn die Corona-Krise vorbei sein wird.</p> <p>Bei nicht belegbaren Plätzen: Bei aufgrund der Krise nicht belegbaren freien Plätzen wird die in der Kalkulation der Vergütung hinterlegte Auslastungsquote angepasst (hierzu soll der Träger Kontakt mit dem Landschaftsverband aufnehmen.</p> <p>Besondere Wohnformen, die als reine Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen konzipiert sind und deren Bewohner nun ganztags betreut werden, sind angehalten, zunächst zu versuchen, personelle Unterstützung z.B. aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderweitigen Tagesstrukturangeboten zu erhalten, die von ihren Bewohnern besucht werden.</p> <p>Zusätzliche Beantragung LT 23 oder LT 24: Die Landschaftsverbände gehen davon aus, dass die Mitarbeiter von WfbM in bes. Wohnformen aushelfen, so dass der LT 23/24 nicht zusätzlich beantragt werden muss.</p> <p>Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere</p>		<p>Soweit tatsächlich Plätze nicht belegt werden können, empfehlen wir, über die Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen umgehend eine entsprechende Information an den zuständigen Landschaftsverband weiterzuleiten. Wie eine Anpassung der bestehenden Vergütungsvereinbarungen dann ggf. praktisch umgesetzt werden kann, ist mit dem zuständigen Landschaftsverband abzustimmen.</p> <p>Sollte trotz des Einsatzes externer Mitarbeiter ein Bedarf an zusätzlichen Leistungen des LT 23 oder LT 24 bestehen, sollte sich der Leistungserbringer unter Einbezug der Geschäftsstelle für Pflegesatzverhandlungen an die Kontaktpersonen bei den Landschaftsverbänden wenden und ggf. Anträge der Nutzer auf zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe auf den Weg bringen.</p> <p>Die Sammlung von Belegen über Mehraufwand erscheint zunächst aufwändig, wird aber</p>

		<p>Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein gelten zu machen.</p> <p>Wenn darüber hinaus durch die Corona-Krise wegen der Betreuung der Menschen mit Behinderung unabweisbar notwendige personelle Mehrkosten entstehen, werden diese von den Landschaftsverbänden finanziert. Das ist den Landschaftsverbänden formlos mitzuteilen.</p> <p>Über allem steht: keine Doppelfinanzierung, Möglichkeit der nachträglichen Verrechnung</p>		voraussichtlich zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen unabweisbar sein.
LT 24	LT 24 Angebote außerhalb der Wohngebäude sind vom Erlass Betretungsverbot umfasst.	<p>Bei LT 24 Angeboten im gleichen Haus gilt die Weiterfinanzierung der Leistungen auch bei Erbringung der Leistung im Wohnbereich.</p> <p>Bei LT 24 außerhalb des gleichen Hauses wird durchfinanziert, wenn das Personal zur Sicherstellung der Betreuung in besonderen Wohnformen eingesetzt wird.</p>		
Kurzzeitwohnen	Keine neuen Aufnahmen mehr zulässig	Betroffene Einrichtungen müssen bilateral mit den Landschaftsverbänden ins Gespräch kommen.		Da die Aufnahme neuer Gäste praktisch ausgeschlossen ist, ist eine Weiterführung des Betriebs reiner Kurzzeitwohneinrichtungen voraussichtlich nicht möglich. Wir empfehlen daher auch in diesen Fällen, umgehend Kontakt zum zuständigen Eingliederungshelfeträger aufzunehmen, um eine

				<p>Aufrechterhaltung der Infrastruktur abzusichern.</p> <p>Denn auch ein Einsatz von in diesen Einrichtungen ggf. nicht benötigtem Personal z.B. in anderen Besonderen Wohnformen sichert die Finanzierung des entsprechenden Personalaufwands zunächst nicht.</p>
<p>Ambulant betreutes Wohnen</p>	<p>Keine Einschränkungen für Einzelbetreuung, Gruppenangebote nicht möglich</p>	<p>Abschlagszahlungen laufen wie bisher weiter, es wird aber eine Spitzabrechnung geben (siehe aber Punkt 3). Sollte es bei der Spitzabrechnung zu Problemen kommen, beispielsweise durch hohe Rückforderungen, werden diese im Einzelfall gelöst.</p> <p>Notwendige Mehrbedarfe bei Menschen mit Behinderung, können zunächst über das bereits bewilligte Budget aufgefangen werden. Falls das Budget dadurch vorzeitig ausgeschöpft ist, sind notwendige Nachbewilligungen beim LWL möglichst frühzeitig anzuzeigen. Soweit der weiter-gehende Bedarf durch die aktuell belastende Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus begründet ist und nicht durch die Mitarbeiter der Werkstätten, Tagesstätten oder anderen tages-strukturierenden Maßnahmen aufgefangen werden kann, steht einer Finanzierung nichts entgegen. Eine Quittierung erbrachter Leistungen soll zur Transparenz des Leistungsgeschehens weiter erfolgen, Fristen zu Einholung der Quittierungen werden ausgesetzt.</p> <p>Falls aufgrund vieler erkrankter Mitarbeiter die Fachkraftquote nicht</p>	<p>Einsatz von „freien“ Mitarbeitern in besonderen Wohnformen und deren Weiterfinanzierung in diesen Fällen ist bisher nicht geklärt.</p>	<p>Rücksprache mit den Landschaftsverbänden in diesen Fällen.</p>

		<p>eingehalten werden kann, sind nach vorheriger Rücksprache mit den Landschaftsverbänden Abweichungen möglich.</p> <p>Zur Sicherstellung der Betreuung in der Häuslichkeit können auch elektronische Medien und verstärkt telefonische Kontakte genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Kontakt für einen zu betreuenden Menschen essentiell wichtig sein kann. Daher sollte in erster Linie die aufsuchende Arbeit weiter durchgeführt werden. Zudem können Einkäufe o.ä., die sonst mit dem Klienten gemeinsam zu Trainingszwecken durchgeführt werden, vom Betreuer für den Klienten erledigt und abgerechnet werden. Die Quittierung der erbrachten Leistungen muss allerdings weiter erfolgen.</p> <p>Falls durch die vermehrte Ausstattung mit Schutzausrüstung und andere notwendiger zusätzlicher Aufwand höhere Sachkosten entstehen, sind die Belege zu sammeln und im Nachhinein gelten zu machen.</p>		
WfbM	<p>Betretungsverbot mit Ausnahmen für Nutzer, die im häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungsperson Schlüsselperson ist sowie für Nutzer, deren</p>	<p>Werden die Mitarbeiter zur Betreuung von Menschen mit Behinderung eingesetzt (Wohnheime, BeWo, Häuslichkeit), läuft die Finanzierung weiter.</p> <p>Der Einsatz der Mitarbeitenden in anderen EGH-Bereichen wird von den Landschaftsverbänden erwartet. Wenn die Betreuung gesichert ist und Mitarbeitende verfügbar sind, können WfbM im Einzelfall mit den</p>		<p>Die Umsetzung des Einsatzes von Mitarbeitern zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen in anderen Leistungsbereichen sollte gegenüber den Landschaftsverbänden dargestellt und werden. Hierbei sind auch trägerübergreifende Lösungen möglich.</p>

	Pflege und Betreuung ansonsten während der üblichen Öffnungszeit der WfbM nicht sichergestellt ist	Landschaftsverbänden über die Abarbeitung notwendiger Aufträge reden. Die WfbM sollen sich in solchen Fällen an die Landschaftsverbände wenden. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen. Zu den Fahrdiensten ist noch eine rechtliche Klärung erforderlich. Konkrete Aussagen zu Lösungen können noch nicht getroffen werden.		
Tagesstätten für psych. Kranke	Betretungsverbot mit Ausnahmen für Nutzer, die im häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungsperson Schlüsselperson ist sowie für Nutzer, deren Pflege und Betreuung ansonsten während der üblichen Öffnungszeit der WfbM nicht sichergestellt ist	Sie werden durchfinanziert, sofern das Personal an anderer Stelle in der Betreuung eingesetzt werden		Die Umsetzung des Einsatzes von Mitarbeitern zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen in anderen Leistungsbereichen sollte gegenüber den Landschaftsverbänden dargestellt werden. Hierbei sind auch trägerübergreifende Lösungen möglich.
SPZ/KoKoBe		Hier gibt es eine Finanzierungszusage seitens des LVR, wenn die KoKoBe weiterhin – wenn auch eingeschränkt – Leistungen erbringt..	Für geschlossene KoKoBen bedarf es noch einer Regelung	
FUD	Untersagung von Angeboten nach ANFöVO	Ist derzeit regional unterschiedlich.	Notwendigkeit einheitlicher Regelungen	Rücksprache mit dem zuständigen Leistungsträger durch den Träger.

Frühförderstellen	Betretungsverbot und Untersagung mobiler Fördereinheiten	Der LVR signalisiert seine Bereitschaft, in Zeiten des Betretungsverbotes Kosten der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung im Umfang des LVR-Kostenanteils und solitäre heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung) zu zahlen. Die Finanzierung erfolgt einrichtungsbezogen. Der LWL wird sich dem voraussichtlich anschließen.	Der Umfang der Refinanzierung (100% oder 75%) ist noch unklar, hierzu wird ein Papier der Landschaftsverbände erwartet. Absprachen mit den Kassen müssen noch erfolgen	
Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und Richtlinienförderung	Betretungsverbot mit Ausnahmen für Nutzer, deren Betreuungsperson Schlüsselperson ist	Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen der FlnK- und IBIK-Pauschale im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter: Der LWL wird sich dem voraussichtlich bezüglich der Richtlinienförderung anschließen.		
Heilpädagogische Tageseinrichtungen für Kinder	Betretungsverbot mit Ausnahmen für Nutzer, deren Betreuungsperson Schlüsselperson ist	Der LVR finanziert während des Betretungsverbotes die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31.07.2020 mit der Option einer Verlängerung weiter. Der LWL wird sich dem voraussichtlich anschließen.		
Schulbegleitung	Aufgrund Erlasslage kein Tätigwerden in Schulen, und Kitas möglich	Ist derzeit regional unterschiedlich.	Notwendigkeit einheitlicher Regelungen	Rücksprache mit dem zuständigen Leistungsträger durch den Träger.